



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Bitte beachten:  
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

**Vom 1. Juni 2004**

**(KWMBI II S. 1927)**

**In der Fassung der Änderungssatzung vom 18. August 2006**

**Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 1. Juni 2004**

- Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 18. August 2006

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 4, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§ 1 Geltungsbereich, Studiengang

### **1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft**

§ 2 Studienziele

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienaufnahme

§ 5 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Studienplan

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

§ 9 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

§ 10 Leistungsnachweise im Bereich der Grundlagen des Rechts;  
Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Alter der  
Leistungsnachweise

§ 11 Leistungsnachweise in den Grundkursen, der Zwischenprüfung, der Übung  
für Fortgeschrittene sowie der Juristischen Universitätsprüfung

§ 12 Praktische Studienzeiten

§ 13 Studienberatung

### **2. Abschnitt: Leistungsnachweise**

#### **1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung**

§ 14 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

#### **2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen**

##### **1. Untertitel: Leistungsnachweise in den Grundkursen**

§ 15 Rechtsgebiete, Dauer

§ 16 Zulassung

§ 17 Leistungsnachweise

§ 18 Aufsichtsarbeiten

§ 19 Hausarbeiten

## **2. Untertitel: Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene**

§ 20 Rechtsgebiete, Zulassung

§ 21 Anforderungen

## **3. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene**

§ 22 Verantwortlichkeit, Bewertung

§ 23 Grundkurszeugnis, Übungszeugnis

## **4. Untertitel: Zwischenprüfung**

§ 24 Anwendungsbereich und Zweck

§ 25 Zeitpunkt der Teilnahme

§ 26 Zulassung

§ 27 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 28 Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

§ 29 Prüfungsorgan

§ 30 Prüfer

§ 31 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

§ 33 Wiederholung

§ 34 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 35 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 36 Ungültigkeit der Prüfung

## **5. Untertitel: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich**

- § 37 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung
- § 38 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung
- § 39 Prüfungsorgan
- § 40 Prüfer
- § 41 Zeitpunkt der Prüfung
- § 42 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs; Folgen bei Säumnis; Einführung einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Schwerpunktbereiche
- § 43 Studienbegleitende Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Zulassung, Folgen der Nichtteilnahme trotz Meldung, Wiederholung und Anrechnung
- § 44 Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- § 45 Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr.1; Zulassung zur mündlichen Prüfung; Regeltermin der mündlichen Prüfung
- § 46 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 47 Bildung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Mitteilung der Note der mündlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung
- § 48 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren, Nachteilsausgleich
- § 49 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 50 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 51 Freiversuch
- § 52 Einsicht in die Prüfungsakten

### **3. Abschnitt: Übergangs und Schlussbestimmungen**

- § 53 In-Kraft-Treten; Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten
- § 54 Übergangsregelung

Anhang gemäß § 7: Studienplan

## **Vorbemerkung**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Studiengang**

<sup>1</sup>Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an. <sup>2</sup>Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 757, BayRS 2038-3-3-11-J) in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

## **1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft**

### **§ 2**

#### **Studienziele**

Studienziele im Studiengang Rechtswissenschaft/Abschluss Erste Juristische Prüfung sind die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studenten das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung neun Studienhalbjahre. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden (SWS).

## **§ 4 Studienaufnahme**

Die Studien- und Prüfungsordnung ist darauf ausgerichtet, dass das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.

## **§ 5 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums**

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft/Abschluss Erste Juristische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von dem Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7).

(2) Schwerpunktbereiche mit den jeweils aus dem Studienplan (§ 7) zu entnehmenden Prüfungsgebieten sind:

1. Grundlagen der Rechtswissenschaften;
2. Strafjustiz, Strafverteidigung und Prävention;
3. Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht;
4. Unternehmensrecht: Gesellschafts- / Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht;
5. Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht;
6. Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht;
7. Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht;
8. Öffentliches Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa;
9. Europäisches und Internationales öffentliches Recht.

(3) <sup>1</sup>Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 23 Abs. 2 JAPO). <sup>2</sup>Diese Inhalte und Qualifikationen werden insbesondere im Rahmen von fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche vermittelt (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).

## **§ 6 Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsphase. <sup>2</sup>Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) <sup>1</sup>Die Grundphase soll den Studenten Grundkenntnisse vermitteln und sie zu einem intensiven, eigenen Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. <sup>2</sup>Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechtes, des Öffentlichen Rechts

und des Strafrechts in einjährigen Grundkursen werden die Studenten mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht.<sup>3</sup>Die Grundphase wird abgeschlossen durch die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen und das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3)<sup>1</sup>In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen ausgebaut und erweitert sowie die Basis für eine vertiefte Examensvorbereitung gelegt.<sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO.<sup>3</sup>Auf dieser Grundlage sind sodann die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren.<sup>4</sup>Zugleich beginnt in der Mittelphase die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen.

(4)<sup>1</sup>In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase soll den Studenten durch Examinatorien, Große Klausurenkurse (Probeexamen), Kolloquien und sonstige Vertiefungsveranstaltungen, die nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung ermöglicht werden.<sup>2</sup>Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des gewählten Schwerpunktbereichs.

(5)<sup>1</sup>Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung auf den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung.<sup>2</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden.<sup>3</sup>Es enthält zu höchstens 50 v. H. Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO vertiefen.<sup>4</sup>Es beginnt in der Regel in der Mittelphase der jeweiligen, dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht).<sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten.<sup>6</sup>Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studenten, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßigem Studium alle Pflichtvertiefungs- und Wahlpflichtveranstaltungen und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 bis 4) bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung (§ 41 Abs. 1 Satz 1) besuchen können.

## **§ 7 Studienplan**

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (vgl. Anhang).

## **§ 8 Ordnungsgemäßes Studium**

<sup>1</sup>Die Studenten haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und, nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums, von Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen

gewählten Schwerpunktbereichs in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen, so dass das Studium im Schwerpunktbereich insgesamt höchstens 24 Semesterwochenstunden umfasst.<sup>2</sup> Ferner haben sie an vorlesungsbegleitenden Repetitorien und Arbeitsgemeinschaften, an aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Umfang von bis zu 40 Semesterwochenstunden (SWS) teilzunehmen.<sup>3</sup> Der Höchstumfang der vom Studenten zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen**

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Grundkurse (GK)
- Übungen (Ü)
- Übungen für Fortgeschrittene (FÜ)
- Examinatorien (EX)
- Klausurenkurse (KK)
- Seminare (S)
- Repetitorien (REP)
- Kolloquien (K)
- Tutorien (T)
- Arbeitsgemeinschaften (AR)
- Workshops (W)

(2) Innerhalb der einzelnen Veranstaltungsformen wird zwischen Pflicht-, Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht-, Ergänzungs- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen und fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen unterschieden.

(3) Dabei sind:

1. Pflichtveranstaltungen solche, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung vermitteln;
2. Pflichtvertiefungsveranstaltungen solche, die auf dem Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung aufbauen, diesen vertiefen und einen Teil des Pflichtstoffs der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
3. Wahlpflichtveranstaltungen solche, die den weiteren Pflichtstoff der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
4. Ergänzungsveranstaltungen solche, die als Zusatzangebote die Ergänzung und Vertiefung des Prüfungstoffes des gewählten Schwerpunktbereichs ermöglichen;



5. Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen solche, die der weiteren Vertiefung und gezielten Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung dienen;
6. fächerübergreifende praxisbezogene Veranstaltungen solche, die mit engem Bezug auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unter Anknüpfung an den Pflicht- oder Schwerpunktbereichsstoff der gezielten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen.

(4) Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 können durch eine Entscheidung des Dekans eingeführt, geändert und gestrichen werden.

### **§ 10**

#### **Leistungsnachweise im Bereich der Grundlagen des Rechts; Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Alter der Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Studenten müssen an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in dem die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts behandelt werden teilnehmen und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen. <sup>2</sup>Der Dozent legt die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen (insbesondere Art und Umfang des Leistungsnachweises, Bearbeitungszeit, Erfordernis eines mündlichen Vortrags) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest. <sup>3</sup>§ 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Studenten müssen an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO).

(3) Die Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3 dürfen bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht älter als zwölf Jahre sein.

### **§ 11**

#### **Leistungsnachweise in den Grundkursen, der Zwischenprüfung, den Übungen für Fortgeschrittene sowie der Juristischen Universitätsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Studenten haben die Grundkurse im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu besuchen und darüber jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. <sup>2</sup>Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 15 bis 19, 22, 23.

(2) <sup>1</sup>Die Studenten haben sich einer Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu unterziehen. <sup>2</sup>Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 24 bis 36.

(3) <sup>1</sup>Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studenten an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. <sup>2</sup>Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 20 bis 23.

(4) <sup>1</sup>Die Studenten haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehen Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen.

<sup>2</sup>Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 37 bis 53.

## **§ 12 Praktische Studienzeiten**

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten richtet sich nach § 25 JAPO.

## **§ 13 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die zentrale Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
- vor einem Wechsel des Studiengangs;
- in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll in Anspruch genommen werden:

- bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- nach einem Hochschulwechsel.

## **2. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen im Studiengang**

### **1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung**

## **§ 14 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung**

Der staatliche Teil (Erste Juristische Staatsprüfung) der Ersten Juristischen Prüfung bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen**

### **1. Untertitel: Leistungsnachweise in den Grundkursen**

#### **§ 15**

##### **Rechtsgebiete, Dauer**

(1) Die Grundkurse umfassen folgende Gebiete: Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Mobiliarsachenrecht des BGB), Öffentliches Recht (Staatsrecht; Einführung in das Verwaltungsrecht), Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB).

(2) Die Grundkurse beginnen jeweils im Wintersemester und erstrecken sich über zwei Semester.

#### **§ 16**

##### **Zulassung**

<sup>1</sup>Zu den Grundkursen im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht werden nur Studenten im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studenten im dritten Fachsemester zugelassen. <sup>2</sup>Ein nicht bestandener Grundkurs kann im darauf folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 29).

#### **§ 17**

##### **Leistungsnachweise**

In den Grundkursen werden Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten gemäß §§ 18 und 19 gestellt und bewertet (§ 22 Abs. 1).

#### **§ 18**

##### **Aufsichtsarbeiten**

(1) <sup>1</sup>In den Grundkursen werden im Sommersemester drei Aufsichtsarbeiten von mindestens zweistündiger Dauer gestellt und bewertet. <sup>2</sup>Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Einzelheiten bestimmt der Grundkursleiter.

(2) Die Teilnehmer an den Aufsichtsarbeiten haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann er von der Arbeit ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die entsprechende Aufsichtsarbeit nicht bewertet.

(4) <sup>1</sup>Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Aufsichtsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer während der Aufsichtsarbeit im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist.

(5) Verfahrensmängel sind unverzüglich beim Leiter des Grundkurses geltend zu machen.

(6) Soweit eine Arbeit zugleich eine Teilprüfung der Zwischenprüfung ist, kommt abweichend von den Abs. 3 und 4 § 34 zur Anwendung.

## **§ 19**

### **Hausarbeiten**

(1) In jedem Grundkurs werden zwei Hausarbeiten gestellt und bewertet.

(2) § 18 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## **2. Untertitel: Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene**

## **§ 20**

### **Rechtsgebiete, Zulassung**

(1) Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 JAPO.

(2) Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs sowie das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertige Leistungsnachweise voraus.

(3) Über die Gleichwertigkeit und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 29).

## **§ 21**

### **Anforderungen**

(1) <sup>1</sup>In den Übungen für Fortgeschrittene werden mindestens zwei mindestens zweistündige Aufsichtsarbeiten und in der Regel Hausarbeiten gestellt und bewertet. <sup>2</sup>Der Übungsleiter legt die Dauer und die Zahl der Aufsichts- und Hausarbeiten spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten gelten § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 entsprechend. <sup>2</sup>Für die Hausarbeiten gelten § 18 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

### **3. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene**

#### **§ 22**

#### **Verantwortlichkeit, Bewertung**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene, insbesondere die Festlegung der Teilnahmebedingungen im einzelnen, die Auswahl und Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, deren Überwachung und Bewertung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiters. <sup>2</sup>Notenstufen und Punktzahlen richten sich nach § 4 Abs. 1 JAPO in entsprechender Anwendung. <sup>3</sup>Soweit eine Arbeit zugleich eine Teilprüfung der Zwischenprüfung ist, gilt § 31 Abs. 2.

(2) Der Grundkurs- oder Übungsleiter überwacht auch die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

#### **§ 23**

#### **Grundkurszeugnis, Übungszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Erteilung des Grundkurszeugnisses setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Grundkurs voraus. <sup>2</sup>Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme (insbesondere eine Teilnahmepflicht an Klausuren und Hausarbeiten im Wintersemester) entscheidet der Grundkursleiter. <sup>3</sup>Erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit des Sommersemesters und mindestens eine Hausarbeit mit mindestens der Prüfungsnote „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Erteilung des Zeugnisses der Übung setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dieser Übung voraus. <sup>2</sup>Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme entscheidet der Übungsleiter. <sup>3</sup>Erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine Aufsichtsarbeit und soweit vorgeschrieben eine Hausarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden.

### **4. Untertitel: Zwischenprüfung**

#### **§ 24**

#### **Anwendungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung der Eignung für das weitere

Studium. <sup>3</sup>Dazu sind Kenntnisse im Recht und die Fähigkeit nachzuweisen, dass das Recht mit Verständnis erfasst und angewandt wird. <sup>4</sup>Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaften.

## **§ 25** **Zeitpunkt der Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>An den Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Jede Teilprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. <sup>3</sup>Der Regeltermin für die Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht liegt in der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, der Regeltermin für die Aufsichtsarbeit im Strafrecht liegt in der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters. <sup>4</sup>Für die Fälle der Verhinderung gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie der Wiederholung gemäß § 33 wird im Semester der Regelaufsichtsarbeit eine weitere Aufsichtsarbeit angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der letzten sechs Wochen des jeweiligen Semesters angefertigt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz- BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet, die Frauenbeauftragte ist mit beratender Stimme bei diesbezüglichen Entscheidungen hinzuzuziehen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung nach Satz 2 ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen. <sup>5</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) <sup>1</sup>Nimmt ein Student trotz Meldung zur Teilprüfung an dieser nicht teil, so gilt die Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 26** **Zulassung**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002 (GVBl. S.864, ber. 2003, S. 9; BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
2. in den Semestern, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem eine Teilprüfung abgelegt wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber,
  - a) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft insgesamt oder ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
  - b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurden oder
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 27) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 27**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. <sup>2</sup>Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

## **§ 28**

### **Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. <sup>2</sup>Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters, die Termine für die Teilprüfungen sechs Wochen vor deren Durchführung ortsüblich bekannt gegeben; die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht abgenommen werden.

(3) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

## **§ 29**

### **Prüfungsorgan**

(1) <sup>1</sup>In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle (Zwischenprüfungsamt) zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren. <sup>2</sup>Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. <sup>3</sup>Im übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt Art. 48 BayHSchG.

## **§ 30**

### **Prüfer**

(1) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.



(2) Zu Prüfern können alle nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und § 2 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

### **§ 31**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. <sup>3</sup>Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Die Notenstufe richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma, es wird nicht aufgerundet. <sup>5</sup>Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,00 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

- kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
- die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

<sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. <sup>2</sup>Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

(5) Wirkt der Aufgabensteller bereits bei der Erst- oder Zweitbewertung mit, so tritt in den Fällen von Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmender Hochschullehrer an seine Stelle.

(6) Das Ergebnis der Teilprüfung wird unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 32**

#### **Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden oder nach § 27 anzurechnen sind.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Auf Antrag wird dem Studenten eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die noch fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

### **§ 33**

#### **Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Jede Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Fehlversuche in Zwischenprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Hauptfächer zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>2</sup>Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist für die Wiederholung auf zwölf Monate. <sup>3</sup>Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. <sup>5</sup>§ 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 34**

#### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer während der Aufsichtsarbeit im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist. <sup>3</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen die mit der Aufsicht beauftragten Personen.

### **§ 35 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 36 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Student anzuhören.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **5. Untertitel: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich**

### **§ 37 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung**

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der Student zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit

über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

### **§ 38** **Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung**

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

1. drei studienbegleitenden Leistungsnachweisen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 JAPO);
2. einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO) als studienabschließende Leistung, die von zwei Prüfern abgenommen wird und von beiden Prüfern nach § 46 Abs. 4 zu bewerten ist.

(2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.

(3) <sup>1</sup>Als studienbegleitende Leistungsnachweise im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten (Klausuren), die im Rahmen von hierfür vorgesehenen Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs abgehalten werden, sowie eine Seminarleistung zu erbringen; diese umfasst neben der ordnungsgemäßen Teilnahme einen mündlichen Vortrag sowie eine schriftliche Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen.

<sup>2</sup>Die schriftliche Seminararbeit darf einen Umfang von 55.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen, ohne Berücksichtigung des Literaturverzeichnisses) nicht überschreiten und soll in der Regel 27.500 Zeichen nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Sie ist maschinenschriftlich in Papierform sowie nach Absprache mit dem Veranstaltungsleiter in elektronischer Form einzureichen. <sup>4</sup>Einer der Leistungsnachweise kann aus dem Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen stammen (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer dürfen bei der Ablegung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung nur die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel benutzen. <sup>2</sup>Diese sind selbst zu beschaffen. <sup>3</sup>Die Prüfungsteilnehmer dürfen sich keiner fremden Hilfe bedienen. <sup>4</sup>Sie haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Integrierten Studiengangs Deutsch-Französisches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Paris II (Panthéon-Assas) erworbenen und entsprechend § 4 JAPO umgerechnete *Licence en droit* wird gemäß § 43 JAPO als Juristische Universitätsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Auf die Umrechnung findet der im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung.

## **§ 39 Prüfungsorgan**

(1) <sup>1</sup>In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung ist eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zugeordnet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus dem Kreise der Professoren. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 29 Abs. 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 entsprechend.

## **§ 40 Prüfer**

<sup>1</sup>Als Prüfer für die Juristische Universitätsprüfung können alle nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und § 3 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

## **§ 41 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). <sup>2</sup>Die Regelfrist darf höchstens um zwei Semester überschritten werden. <sup>3</sup>Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt gewesen zu sein.

(2) <sup>1</sup>Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Sätze 1 und 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz- BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S.

3358) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet, die Frauenbeauftragte ist bei diesbezüglichen Entscheidungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.<sup>4</sup> Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung nach Satz 2 ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen.

<sup>5</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung.

<sup>6</sup>Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 42**

### **Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs; Folgen bei Säumnis; Einführung einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Schwerpunktbereiche**

(1) Zum Schwerpunktbereichsstudium mit der Möglichkeit des Ablegens der Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 ist zuzulassen, wer an zwei Grundkursen und den entsprechenden Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertigen Leistungsnachweisen erfolgreich teilgenommen hat.“

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung bedarf eines Antrags. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind,
- die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist

oder

- die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

<sup>2</sup>Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. <sup>3</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Für den Fall der überproportionalen Inanspruchnahme einzelner Schwerpunktbereiche gilt Abs. 7.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Wahl des Schwerpunktbereichs hat in der Regel im fünften Fachsemester zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten studienbegleitenden Leistungsnachweis (§ 43 Abs. 3) schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Wenn der einzelne Schwerpunktbereich bereits Veranstaltungen ab dem dritten Fachsemester

vorsieht, so kann die Zulassung und die Absolvierung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen bereits ab diesem Fachsemester erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Der Schwerpunktbereich kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. <sup>2</sup>Die Erklärung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem der Wechsel erfolgen soll, abzugeben; die Termine zur Abgabe der Erklärung werden vom Prüfungsamt zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Wechsel ist nur bis zum Beginn des siebten Fachsemesters möglich. <sup>4</sup>Mit Ablauf dieser Frist ist die Wahl unwiderruflich. <sup>5</sup>Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Wird bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters aus zu vertretenden Gründen kein Antrag gemäß Abs. 2 gestellt, so gelten die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(7) <sup>1</sup>Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, wird eine gleichmäßige Verteilung der Studenten auf die einzelnen Schwerpunktbereiche angestrebt. <sup>2</sup>Wird ein Schwerpunktbereich von mehr als 20 % der Studenten des jeweiligen Studienjahrgangs in Anspruch genommen, kann die Zulassung zu diesem Schwerpunktbereich auf 20 % der Studenten beschränkt werden, die nach der in der Zwischenprüfung erzielten Durchschnittsnote oder – auf mehrheitlichen Antrag der Prüfer des jeweiligen Schwerpunktes – nach Noten in Teilleistungen der Zwischenprüfung ausgewählt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Einführung, Durchführung und Aufhebung einer solchen Beschränkung und die Festlegung der erforderlichen Note obliegt dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung, dessen Entscheidung auf Antrag eines Prüfers vom Fachbereichsrat bei Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen eine Zulassungsbeschränkung sprechen, geändert werden kann. <sup>4</sup>Wird eine Beschränkung eingeführt, kann die Zulassung zum Studium im gewählten Schwerpunktbereich abgelehnt werden, wenn der erforderliche Prozentrang nicht erreicht wird. <sup>5</sup>Studenten, die den Schwerpunktbereich wechseln wollen, werden nachrangig berücksichtigt. <sup>6</sup>Wer nicht zugelassen wird, hat eine neue Wahl zu treffen.

### **§ 43**

#### **Studienbegleitende Leistungsnachweise:**

#### **Angebot, Bekanntgabe der Termine, Zulassung, Folgen der Nichtteilnahme trotz Meldung, Wiederholung und Anrechnung**

(1) Es wird sichergestellt, dass pro Studienjahr mindestens drei studienbegleitende Leistungsnachweise für jeden Schwerpunktbereich angeboten werden.

(2) <sup>1</sup>Die Art (Klausur oder Seminararbeit) und die Termine für die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ist spätestens vier Wochen, der Antrag auf Zulassung zu den Seminarleistungen ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem der jeweilige Leistungsnachweis absolviert wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu richten. <sup>2</sup>Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltung sind im Antrag zu nennen. <sup>3</sup>Die Termine zur Anmeldung zu den Leistungsnachweisen werden zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom Prüfungsamt ortsüblich bekannt gemacht.

(4) <sup>1</sup>Nimmt ein Student trotz Zulassung zu einem studienbegleitenden Leistungsnachweis aus von ihm zu vertretenden Gründen an diesem nicht teil, so gilt dieser als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ 0 Punkte bewertet. <sup>2</sup>Im übrigen gilt § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei eine Fristverlängerung nur bei Seminararbeiten in Betracht kommt. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber kann auf den Leiter des Seminars delegiert werden.

(5) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Wiederholung wird nur der mit der höheren Punktezahl bewertete studienbegleitende Leistungsnachweis als abgelegt angesehen und zur Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung (§ 45 Abs. 1) herangezogen. <sup>3</sup>Bei gleicher Punktezahl wird nur ein studienbegleitender Leistungsnachweis zur Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung herangezogen. <sup>4</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. <sup>5</sup>Als Wiederholung ist auch die Absolvierung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises eines anderen Schwerpunktbereiches anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich gewechselt wurde.

(6) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise der Juristischen Universitätsprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) aus anderen Schwerpunktbereichen und studienbegleitende Leistungsnachweise, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Hochschule erworben wurden, werden ganz oder teilweise anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung von Leistungen, die an einer anderen inländischen Hochschule erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(7) Abs. 6 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden (§ 43 JAPO, Art. 82 BayHSchG).

## **§ 44**

### **Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Die Seminarleistung wird in allen Teilen



bewertet.<sup>3</sup>Die schriftliche Leistung geht zu 4/5, die mündliche Leistung zu 1/5 in die Einzelnote der Seminarleistung ein.

(2)<sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup>Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.<sup>3</sup>Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung einem dritten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierfür bestimmten Prüfer zum Stichentscheid vorzulegen.

(3)<sup>1</sup>Die einzelnen studienbegleitenden Leistungskontrollen sind in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten.<sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.<sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 nicht mit mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) Das Ergebnis der jeweiligen studienbegleitenden Leistungskontrollen wird unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt gegeben.

#### **§ 45**

#### **Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1; Zulassung zur mündlichen Prüfung; Regeltermin der mündlichen Prüfung**

(1)<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Teilprüfungen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, bestehend aus den drei Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 38 Abs. 1 Nr. 1), dividiert durch drei.<sup>2</sup>Die Gesamtnote der Teilprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) Wer die Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 durch die Erbringung von drei studienbegleitenden Leistungsnachweisen abgelegt hat, ist vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3)<sup>1</sup>Die Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2 einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung und den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 10 Abs. 1 voraus.<sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis zum 31. März zu stellen, wenn die mündliche Prüfung im Sommersemester abgenommen werden soll, bzw. spätestens bis zum 30. September, wenn die mündliche Prüfung im Wintersemester abgenommen werden soll.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung und die Mitteilung von Ort, Zeit und Prüfern der mündlichen Prüfung werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt geben. <sup>2</sup>Im Falle einer ablehnendem Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. <sup>3</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 46**

### **Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Prüfungsgebiete (§ 9 Abs. 3 Nrn. 2 und 3) des gewählten Schwerpunktbereichs. <sup>2</sup>Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer etwa 30 Minuten. <sup>2</sup>Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Jeder der Prüfer bewertet die mündliche Prüfung unter Anwendung der Punkteskala gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 selbständig. <sup>2</sup>Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe dieser Einzelbewertungen, dividiert durch zwei.

## **§ 47**

### **Bildung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Mitteilung der Note der mündlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) ist. <sup>2</sup>In die Prüfungsgesamtnote fließen die Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfungen aus § 38 Abs. 1 je zur Hälfte ein. <sup>3</sup>Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ergibt sich demnach aus der Summe der Gesamtnote der Teilprüfung gemäß § 45 Abs. 1 und der Einzelnote der mündlichen Prüfung gemäß § 46 Abs. 4, dividiert durch zwei. <sup>4</sup>Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Note der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der juristischen Universitätsprüfung werden von den Prüfern der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. <sup>2</sup>Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 49 Satz 1) zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Absatz 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

(4) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheides über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

### **§ 48**

#### **Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren, Nachteilsausgleich**

(1) Ergänzend zu § 41 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und §§ 9 bis 13 JAPO mit folgender Maßgabe entsprechend:

- an die Stelle der Staatsprüfung tritt die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des örtlichen Prüfungsleiters tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes tritt das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des schriftlichen Teils der Staatsprüfung treten die studienbegleitenden Leistungskontrollen der Juristischen Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Erfordernisses eines Zeugnisses eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamtes (Nachweis der Verhinderung, Nachteilsausgleich) tritt ein ärztliches Attest; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen;
- § 9 JAPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Rücktritts oder der Versäumnis nur der entsprechende Leistungsnachweis (§ 38 Abs. 1 Nr.1) bzw. die mündliche Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird;
- § 10 Abs. 4 JAPO findet keine Anwendung;
- § 11 Abs. 1 Satz 2 JAPO findet keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Bei Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5 JAPO) oder Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6 JAPO) gilt abweichend von § 10 Abs. 4 JAPO, dass eine nicht oder nicht vollständige Ablegung der jeweiligen studienbegleitenden Leistungskontrolle in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu bestimmenden Termin nachzuholen ist. <sup>2</sup>Das Studium ist bis zu diesem Termin fortzusetzen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der mündlichen Prüfung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 49**

### **Mitteilung der Prüfungsergebnisse**

<sup>1</sup>Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. <sup>2</sup>Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 50**

### **Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Wurde die mündliche Prüfung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine bestandene mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>§ 51 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Versuchs der mündlichen Prüfung gestellt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Fristen verliert der Student die Wiederholungsmöglichkeit, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. <sup>3</sup>§ 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 51**

### **Freiversuch**

<sup>1</sup>Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, beide Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 38 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die mündliche Prüfung (§ 38 Abs.1 Nr. 2) abweichend von § 50 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der mündlichen Prüfung gestellt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

## **§ 52**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe

dass die Anfertigung von Notizen zulässig ist, Abschriften und Kopien nicht gefertigt werden dürfen.

### **3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 53**

##### **In-Kraft-Treten; Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. <sup>2</sup>Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Gleichzeitig treten die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. November 1993 (KWMBI II 1994, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2002 (KWMBI II 2003, S. 173), einschließlich der Übungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften und die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2000 (KWMBI II S. 1456), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003, S. 234), vorbehaltlich des § 55 außer Kraft.

#### **§ 54**

##### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 zugelassen werden, finden weiterhin die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. November 1993 (KWMBI II 1994, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2002 (KWMBI II 2003, S. 173) einschließlich der Übungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften und die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2000 (KWMBI II S. 1456), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003, S. 234), Anwendung. <sup>2</sup>Ab dem Prüfungstermin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung.

**Anhang gemäß § 7:**

**Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

| <b>I. Grundphase</b>   | <b>SWS</b>   |
|--|--|
| 1. <u>Zivilrecht</u> (1. bis 2. Semester)<br>Pflichtveranstaltungen:<br><b>1. Semester:</b><br>Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht I<br>Vorlesungsbegleitendes Repetitorium<br><b>2. Semester:</b><br>Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht II<br>Vorlesungsbegleitendes Repetitorium  | <br><br><br>6<br>2-4<br><br>7<br>2-4                   |
| 2. <u>Öffentliches Recht</u> (1. bis 2. Semester)<br>Pflichtveranstaltungen:<br><b>1. Semester:</b><br>Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht I<br>Vorlesungsbegleitendes Repetitorium<br>Vorlesung: Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte<br><b>2. Semester:</b><br>Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht II<br>Vorlesungsbegleitendes Repetitorium<br>Vorlesung: Völkerrechtliche Bezüge des Verfassungsrechts | <br><br><br>4(+2)<br>2-4<br>2<br><br>4(+2)<br>2-4<br>2 |
| 3. <u>Strafrecht</u> (3. bis 4. Semester)<br>Pflichtveranstaltungen:<br><b>3. Semester:</b><br>Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht I<br>Vorlesungsbegleitendes Repetitorium<br><b>4. Semester:</b><br>Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht II<br>Vorlesungsbegleitendes Repetitorium  | <br><br><br>6<br>2-4<br><br>6<br>2-4                   |

4. Grundlagenfächer (1. bis 2. Semester)  
Pflichtveranstaltungen:  
1. bis 2. Semester:  
Vorlesung: Römische Rechtsgeschichte 2  
Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte 2  
Vorlesung: Rechtsphilosophie 3  
Vorlesung: Rechtssoziologie 2

|                        |            |
|------------------------|------------|
| <b>II. Mittelphase</b> | <b>SWS</b> |
|------------------------|------------|

1. Zivilrecht (3. bis 5. Semester)  
a) Pflichtveranstaltungen:  
**3. Semester:**  
Vorlesung: Sachenrecht (Vertiefung Mobiliarsachenrecht, Immobiliarsachenrecht) 4  
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht 2  
Vorlesung: ZPO I 3  
**4. Semester:**  
Vorlesung: Handelsrecht 2  
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht 2  
Vorlesung: Individualarbeitsrecht 2  
Vorlesung: ZPO II 2  
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht 3  
**5. Semester:**  
Vorlesung: Gesellschaftsrecht 2  
  
b) Ergänzungsveranstaltungen:  
**3. bis 5. Semester**  
Repetitorium BGB (1.-3. Buch):Wiederholung und Vertiefung zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene 3  
Repetitorium: Rechtsgeschäftslehre 2  
Repetitorium: Recht der Leistungsstörungen 2  
Repetitorium: Schadensrecht 2  
Repetitorium: Bereicherungsrecht 2  
Repetitorium: Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht 2  
Repetitorium: Bankvertragsrecht 2
2. Öffentliches Recht (3. bis 6. Semester)  
Pflichtveranstaltungen:  
**3. Semester:**  
Vorlesung: Verwaltungsrecht I (Allg. Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrenrechts, des Verwaltungsprozessrechts, des Systems der staatlichen Ersatzleistungen, der Verwaltungsorganisation) 4  
Vorlesung: Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht) 2  
**4. Semester:**  
Vorlesung: Verwaltungsrecht III (Polizei- und Sicherheitsrecht) 2  
Vorlesung: Verwaltungsrecht IV (Baurecht und Recht der raumbezogenen Planung) 2

|  |     |
|--|-----|
| <b>4. oder 5. Semester:</b><br>Vorlesung: Europarecht  | 2   |
| <b>5. oder 6. Semester:</b><br>Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene                        | 2   |
| 3. <u>Strafrecht</u> (5. und 6. Semester)<br>Pflichtveranstaltungen:                                   |     |
| <b>5. oder 6. Semester:</b><br>Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene                                | 2   |
| Vorlesung: Strafprozessrecht   | 2   |
| 4. Grundlagenfächer (2. bis 7. Semester)<br>Pflichtveranstaltungen:                                    |     |
| <b>2. bis 7. Semester:</b><br>Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung<br>im Sinne des § 10 Abs. 1 | 2-3 |
| Kolloquium: Einführung in die Rechtsinformatik   | 2   |
| <b>4. bis 7. Semester:</b><br>Kolloquium: Methodenlehre  | 2   |

**Aus dem Angebot zu III. und IV. hat der Student Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 SWS zu wählen. Dabei sind im Bereich des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts mindestens 8 SWS, im Bereich des Strafrechts mindestens 4 SWS und im Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Lehrveranstaltungen mindestens 2 SWS zu belegen.**

|   |            |
|---|------------|
| <b>III. Wiederholungs- und Vertiefungsphase</b> | <b>SWS</b> |
|---|------------|

1. Zivilrecht

**a) Systematischer Examensvorbereitungskurs im Zivilrecht  
(mit Klausuren, vgl. b))** 8

1. Block:

Allgemeiner Teil des BGB: Rechtsgeschäftslehre

2. Block:

Vertragliche Schuldverhältnisse: Leistungspflichten,  
Leistungsstörungen, Gewährleistung

3. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse I, Allgemeines und  
Besonderes Schadensrecht

4. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse II: Vindikationsrecht,  
Bereicherungsrecht, Rücktritt, Geschäftsführung ohne Auftrag

5. Block:

Sachenrecht und Kreditsicherung

6. Block: Übergreifende Rechtsinstitute und -gedanken des Privatrechts

**b) Examensklausurenkurs im Zivilrecht**



(Teil des systematischen Examensvorbereitungskurses, vgl. a))

**c) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung (Repetitorien)**

|   |   |
|---|---|
| Examenskurs Familien- und Erbrecht                                      | 2 |
| Examenskurs Arbeitsrecht  | 2 |
| Examenskurs Handels- und Gesellschaftsrecht                             | 2 |
| Examenskurs Zivilprozessrecht   | 2 |
| Examinatorium im Zivilrecht mit Zivilprozessrecht                       | 3 |
| Prüfungsgespräche unter Examensbedingungen mit anschließender Bewertung | 4 |

**d) Zivilrechtliche Tutorien**

|  |    |
|--|----|
| Fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs „Zivilrecht und zivilrechtliche Nebengebiete“ in 4 bzw. 2 Semestern | 12 |
|--|----|

**e) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien**

|   |    |
|---|----|
| Dienstag bis Freitag, täglich 4 Stunden | 16 |
|---|----|

**f) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien**

sog. Probeexamen:

Examensklausuren unter Examensbedingungen

**g) Ergänzende Lehrveranstaltungen**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Kolloquium: Vertragsgestaltung | 2 |
| Praktikum Presseprozess        | 2 |

2. Öffentliches Recht

**a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung**

|   |   |
|---|---|
| Examinatorium im Öffentlichen Recht I   | 2 |
| Examinatorium im Öffentlichen Recht II  | 2 |
| Examinatorium im Öffentlichen Recht III | 2 |
| Examinatorium im Öffentlichen Recht IV  | 2 |

**b) Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht**

**c) Tutorien im Öffentlichen Recht**

|  |   |
|--|---|
| - fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs - | 4 |
|--|---|

**d) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien** verblockt

**e) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien**

„Probeexamen“:

Examensklausuren unter Examensbedingungen

|   |           |
|---|-----------|
| <b>f) Vertiefungsveranstaltungen</b>  |           |
| Repetitorium: Grundrechte   | 2         |
| Kolloquium zur Verfassungsgeschichte und zum Staatsrecht  | 2         |
| Kolloquium zum Verfassungsrecht   | 2         |
| <b>g) Ergänzende Lehrveranstaltungen</b>  |           |
| Kolloquium zum Staatskirchenrecht   | 2         |
| Kolloquium zur Staatsphilosophie  | 2         |
| Repetitorium: Einführung in das Steuerrecht   | 2         |
| <b>3. <u>Strafrecht</u></b>   |           |
| <b>a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung</b>  |           |
| Kolloquium: Strafrecht  | 2         |
| Repetitorium: Crashkurs im Strafrecht und<br>Strafprozessrecht  | 5         |
| <b>b) Examensklausurenkurs<br/>im Strafrecht</b>  | 2         |
| <b>c) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien<br/>- das notwendige Examenswissen anhand von Fällen -</b> | 4         |
| <b>d) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien<br/>sog. Probeexamen:</b>                                      |           |
| Examensklausuren unter Examensbedingungen   | verblockt |

|   |
|---|
| <b>IV. Fächerübergreifende, praxisbezogene Lehrveranstaltungen</b><br>(3. bis 9. Semester) <span style="float: right;">SWS</span> |
|---|

|   |   |
|---|---|
| Seminar: Beweislehre, Aussagepsychologie,<br>Vernehmungstechnik               | 2 |
| Seminar: Besprechung prozessrechtslastiger<br>Fälle aus der Anwaltperspektive | 2 |
| Seminar: Ausbildung zum Wirtschaftsmediator                                   | 5 |
| Seminar: Juristische Rhetorik   | 2 |
| Seminar: Prozesspraxis  | 2 |
| Seminar: Mandantengespräch  | 2 |
| Seminar: Vertragsgestaltung   | 2 |
| Seminar: Verhandlungsmanagement   | 2 |
| Seminar: Mediation  | 2 |
| Seminar: Prozessvorbereitung aus<br>der Anwaltperspektive                     | 2 |

|   |
|---|
| <b>V. Schwerpunktbereichsstudium (3. bis 9. Semester)</b> <span style="float: right;"><b>SWS</b></span> |
|---|

**Schwerpunktbereich 1**  
**Grundlagen der Rechtswissenschaften**

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

|  |   |
|--|---|
| Vorlesung: Institutionengeschichte       | 4 |
| Vorlesung: Neuere Verfassungsgeschichte  | 2 |
| Übung: Rechtsphilosophischer Lektürekurs | 2 |

Wahlpflichtveranstaltungen:

|   |     |
|---|-----|
| Vorlesung: Strafrechtsgeschichte                                      | 1   |
| Vorlesung: Geschichte des Kirchenrechts                               | 1-2 |
| Vorlesung: Staatskirchenrecht   | 1-2 |
| Vorlesung: Grundzüge des evangelischen und katholischen Kirchenrechts | 1-2 |
| Vorlesung: Juristische Zeitgeschichte                                 | 1   |
| Vorlesung: Gelehrtes Recht  | 2   |
| Vorlesung: Logik und Methoden des Rechts                              | 1-2 |
| Vorlesung: Rechtssoziologische Vertiefung                             | 1-2 |
| Vorlesung: Neuere Privatrechtsgeschichte                              | 1-2 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich                                    | 3   |

Ergänzungsveranstaltungen:

|  |   |
|--|---|
| Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung<br>(antike/römische Rechtsgeschichte)                      | 2 |
| Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung<br>(nachantike, deutsche und europäische Rechtsgeschichte) | 2 |
| Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung<br>(Rechtsphilosophie/Rechtssoziologie)                    | 2 |
| Vorlesung Rechtsanthropologie  | 2 |

**Schwerpunktbereich 2**

**Strafjustiz, Strafverteidigung, Prävention**

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

|   |   |
|---|---|
| Vorlesung: Wirtschaftsstrafrecht (einschl. Steuer- und<br>Umweltstrafrecht) | 3 |
| Repetitorium: Strafprozessrecht   | 2 |

Wahlpflichtveranstaltungen:

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Vorlesung: Kriminologie               | 2 |
| Vorlesung: Strafrechtliche Sanktionen | 2 |
| Vorlesung: Jugendstrafrecht           | 2 |
| Vorlesung: Strafvollzug               | 2 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich    | 3 |

Ergänzungsveranstaltungen:

|  |     |
|--|-----|
| Kurs/Kolloquium: Forensische Psychiatrie                               | 3   |
| Vorlesung: Rechtsmedizin   | 2   |
| Vorlesung oder Seminar:<br>Internationales Strafrecht/Völkerstrafrecht | 2/3 |
| Europäisches Strafrecht  | 2/3 |
| Medizinstrafrecht und Bioethik   | 2/3 |
| Spezialprobleme aus dem Strafrecht und Nebenstrafrecht                 | 2/3 |
| Verkehrsstrafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten                  | 2/3 |
| Betäubungsmittelrecht  | 2/3 |
| Beweislehre, Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik                    | 2/3 |

**Schwerpunktbereich 3**

**Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht**

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

|  |   |
|--|---|
| Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht | 2 |
|--|---|

Wahlpflichtveranstaltungen:

|   |   |
|---|---|
| Vorlesung: Deutsche und europäisches Kartellrecht                         | 3 |
| Vorlesung: Deutsches und europäisches Recht des<br>unlauteren Wettbewerbs | 3 |

|  |   |
|--|---|
| Vorlesung: Einführung in das Immaterialgüterrecht                | 2 |
| Vorlesung: Urheber- und Verlagsrecht                             | 2 |
| Vorlesung: Deutsches und europäisches Markenrecht                | 2 |
| Vorlesung: Medien- und Informationsrecht                         | 2 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich                               | 3 |
| Ergänzungsveranstaltungen:                                       |   |
| Vorlesung: Deutsche und europäisches Patentrecht                 | 2 |
| Vorlesung: Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht | 2 |
| Vorlesung: Datenschutzrecht                                      | 2 |
| Vorlesung: Lizenzvertragsrecht                                   | 1 |
| Vorlesung: Presserecht   | 2 |
| Vorlesung: Ausländisches und internationales Kartellrecht        | 2 |
| Vorlesung: Deutsche und europäische Fusionskontrolle             | 1 |
| Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht                      | 2 |
| Vorlesung: EU-Außenbeziehungen                                   | 2 |
| Vorlesung: Vergabe- und Beihilferecht                            | 2 |
| Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht                       | 3 |
| Vorlesung: Europäisches und internationales Unternehmensrecht    | 3 |
| Vorlesung: Einführung ins angloamerikanische Recht               | 2 |
| Vorlesung: Einführung ins französische Recht                     | 2 |
| Examinatorium: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht        | 2 |
| Examinatorium: Kartellrechtliche Fallstudien                     | 2 |

#### **Schwerpunktbereich 4**

#### **Unternehmensrecht: Gesellschafts- / Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht**

|   |   |
|---|---|
| Pflichtvertiefungsveranstaltung:  |   |
| Vertiefung GmbH und GmbH & Co.  | 3 |
| Wahlpflichtveranstaltungen:   |   |
| Aktienrecht und Konzernrecht mit Grundzügen der Unternehmensmitbestimmung | 4 |
| Börsen- und Kapitalmarktrecht   | 2 |
| Europäisches und Internationales Unternehmensrecht                        | 3 |
| Unternehmensinsolvenzrecht  | 3 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich  | 3 |
| Ergänzungsveranstaltungen:  |   |
| Einführung in die ökonomische Theorie des Privat- und Gesellschaftsrechts | 2 |
| Bilanzrecht   | 2 |
| Umwandlungsrecht  | 2 |
| Mergers & Acquisitions  | 2 |
| Unternehmenssteuerrecht   | 2 |
| Bankvertragsrecht und Unternehmensfinanzierung                            | 2 |
| Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge                              | 2 |

## **Schwerpunktbereich 5**

### **Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht**

|   |   |
|---|---|
| Pflichtvertiefungsveranstaltung:  |   |
| Vorlesung: Arbeitsrecht im Unternehmen                                  | 3 |
| Wahlpflichtveranstaltungen:   |   |
| Vorlesung: Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht                    | 3 |
| Vorlesung: Recht der betrieblichen und der<br>Unternehmensmitbestimmung | 3 |
| Vorlesung: Arbeitsgerichtliches Verfahren                               | 1 |
| Vorlesung: Grundlagen des Sozialversicherungsrechts                     | 2 |
| Vorlesung: Sozialrecht im Unternehmen                                   | 2 |
| Vorlesung: Kapitalgesellschaftsrecht                                    | 2 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich                                      | 3 |
| Ergänzungsveranstaltungen:  |   |
| Examinatorium: Kollektives Arbeitsrecht                                 | 2 |
| Examinatorium: Sozialrecht  | 2 |
| Praxis der betrieblichen Mitbestimmung                                  | 2 |
| Vorlesung: Europäisches und Internationales Arbeitsrecht                | 2 |
| Vorlesung: Betriebliche Altersversorgung                                | 2 |
| Vorlesung: Europäisches und Internationales Sozialrecht                 | 2 |
| Zusätzliche Seminare  | 3 |

## **Schwerpunktbereich 6**

### **Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht**

|  |   |
|--|---|
| Pflichtvertiefungsveranstaltungen:                         |   |
| Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts          | 2 |
| Kapitalgesellschaftsrecht (Modul)                          | 2 |
| Wahlpflichtveranstaltungen:                                |   |
| Einkommensteuerrecht                                       | 2 |
| Internationales Steuerrecht                                | 2 |
| Europäisches Steuerrecht                                   | 1 |
| Unternehmenssteuerrecht mit Bezügen zum Gesellschaftsrecht | 2 |
| Bilanzrecht (Modul)  | 2 |
| Abgabenordnung   | 1 |
| Europäisches und Internationales Unternehmensrecht (Modul) | 3 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich                         | 3 |
| Ergänzungsveranstaltungen:                                 |   |
| Internationales Steuerrecht, Vertiefung                    | 1 |

|  |   |
|--|---|
| Umwandlungssteuerrecht                               | 1 |
| Umsatzsteuerrecht                                    | 1 |
| Übung im Steuerrecht                                 | 2 |
| Examinatorium im Steuerrecht                         | 2 |
| Unternehmensführung und Marketing (Modul BWL)        | 2 |
| Finanzverfassungsrecht (Modul)                       | 2 |
| Mergers & Acquisitions (Modul)                       | 2 |
| Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge (Modul) | 2 |
| Umwandlungsrecht (Modul)                             | 2 |

### **Schwerpunktbereich 7**

#### **Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht**

##### Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

|   |   |
|---|---|
| Vorlesung: Europäisches Privatrecht/Gemeinschaftsprivatrecht  | 2 |
| Vorlesung: Europäisches und Internationales Unternehmensrecht | 3 |

##### Wahlpflichtveranstaltungen:

|  |   |
|--|---|
| Vorlesung: Internationales Privatrecht   | 3 |
| Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht   | 3 |
| Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung/<br>Rechtsvereinheitlichung                                | 2 |
| Vorlesung: UN-Kaufrecht (CISG)   | 1 |
| Vorlesung: Einführung in das französische Recht/englische Recht/<br>anglo-amerikanische Recht (alternativ) | 2 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich   | 3 |

##### Ergänzungsveranstaltungen:

|   |   |
|---|---|
| Examinatorium: IPR/IZPR/CISG  | 2 |
| Colloquium zum Internationalen Verfahrensrecht  | 1 |
| Internationales Familienrecht   | 2 |
| Internationale Alternative Streitbeilegung  | 2 |
| Internationales Insolvenzrecht  | 2 |
| Vergleichendes Familienrecht  | 2 |
| Vergleichendes Zivilverfahrensrecht   | 2 |
| Einführung ins spanische Recht  | 1 |
| Einführung in das französische/anglo-amerikanische Recht<br>[alternativ zur entsprechenden Wahlpflichtveranstaltung,] | 2 |
| Einführung in mittel- und osteuropäische Rechtsordnungen  | 2 |
| Ausländische Rechtsterminologie Englisch  | 2 |
| Ausländische Rechtsterminologie Französisch   | 2 |

##### Als Module Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktgebieten:

|   |
|---|
| Europäisches und Internationales Immaterialgüterrecht                 |
| Europäisches Wirtschaftsrecht   |
| Internationales Steuerrecht   |
| Seminar: Internationales und Europäisches<br>Arbeits- und Sozialrecht |

## **Schwerpunktbereich 8**

### **Öffentliches Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa**

#### Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

|   |   |
|---|---|
| Vorlesung: Öffentliches Wirtschaftsrecht          | 2 |
| Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts | 2 |

#### Wahlpflichtveranstaltungen:

|   |   |
|---|---|
| Vorlesung: Finanzverfassungsrecht                               | 2 |
| Vorlesung: Öffentliches Wettbewerbsrecht                        | 2 |
| Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht                        | 2 |
| Vorlesung: Umwelt- und Planungsrecht                            | 2 |
| Vorlesung: Regulierungsrecht                                    | 2 |
| Vorlesung: Verwaltungslehre und Recht des Öffentlichen Dienstes | 2 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich                              | 3 |

#### Ergänzungsveranstaltungen:

|   |       |
|---|-------|
| Vorlesung: Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vertiefung)           | 2     |
| Vorlesung: Finanzverfassungsrecht (Vertiefung)                  | 2     |
| Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz                            | 2     |
| Vorlesung: Europarecht II                                       | 2     |
| Vorlesung: Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht (Vertiefung) | 2     |
| Vorlesung: Umwelt- und Planungsrecht (Vertiefung)               | 2     |
| Übungen zu den Vorlesungen                                      | 2     |
| Repetitorien  | 2(+2) |
| Kapitalgesellschaftsrecht (Modul)                               | 2     |
| Kapitalmarktrecht (Modul)                                       | 2     |
| Internationales Wirtschaftsrecht (Modul)                        | 2     |
| Internationales und Europäisches Umweltrecht (Modul)            | 2     |
| Internationales und Europäisches Sozialrecht (Modul)            | 2     |

## **Schwerpunktbereich 9**

### **Internationales und Europäisches Öffentliches Recht**

#### Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Vorlesung: Völkerrecht    | 2 |
| Vorlesung: Europarecht II | 2 |

#### Wahlpflichtveranstaltungen:

|  |   |
|--|---|
| Vorlesung: Internationale Organisationen                         | 2 |
| Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz                             | 2 |
| Vorlesung: Europäischer und Internationaler Menschenrechtsschutz | 2 |
| Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht                      | 2 |
| Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts                | 2 |
| Vorlesung: Vergleichende Staats- und Verfassungslehre            | 2 |
| Seminar aus dem Schwerpunktbereich                               | 3 |



|   |       |
|---|-------|
| Ergänzungsveranstaltungen:                                |       |
| Vorlesung: Völkerrecht (Vertiefung)                       | 2     |
| Vorlesung: Europarecht (Vertiefung)                       | 2     |
| Vorlesung: Vergleichendes Öffentliches Recht (Vertiefung) | 2     |
| Vorlesung: Deutsche und Europäische Verfassungsgeschichte | 2     |
| Übungen zu den Vorlesungen                                | 2     |
| Repetitorien  | 2(+2) |
|   |       |
| Europäisches Wirtschaftsrecht (Modul)                     | 2     |
| Europäisches Steuerrecht (Modul)                          | 1     |
| Internationales Steuerrecht (Modul)                       | 2     |
| Internationales und Europäisches Umweltrecht (Modul)      | 2     |
| Internationales und Europäisches Sozialrecht (Modul)      | 2     |
| Internationales Strafrecht / Völkerstrafrecht (Modul)     | 2     |

|  |     |
|--|-----|
| <b>VI. Fachsprachenausbildung</b> (2. bis 9. Semester) | SWS |
|--|-----|

Insbesondere zum Erwerb des Leistungsnachweise im Sinne des § 24 Abs. 2 JAPO bietet das von der Betriebswirtschaftlichen, Volkswirtschaftlichen und Juristischen Fakultät getragenen Fachsprachenzentrum (FSZ) Fachsprachenkurse in: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch mit einem Umfang von jeweils 2 SWS an.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Dezember 2003 und 13. Mai 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 3. März 2004, Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/7 328.

München, den 1. Juni 2004

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2004.